

Militärgerichtsbarkeit in Österreich im Wandel der Zeit

MATHIAS LICHTENWAGNER

I. VORBEMERKUNGEN

Militärjustiz bedeutet Sonderjustiz. Damit ist gemeint, dass es neben den allgemeinen Strafgesetzen besondere Strafbestimmungen gibt, die bestimmte Delikte und eine eigene Personengruppe umfassen und auch sonst eigene Regeln haben (Strafvollzug, Verfahrensregeln, Verteidigungsrechte usw.). Im Artikel werden die Begriffe Militärjustiz und Militärgerichtsbarkeit zum Großteil synonym verwendet. Ausgangs- und Mittelpunkt meiner Betrachtungen ist die NS-Militärjustiz, da ich zu diesem Themenkomplex selbst geforscht habe und diesem in der öffentlichen vergangenheitspolitischen Debatte die meiste Aufmerksamkeit zukommt. Die Sichtweise ist dabei politikwissenschaftlich, die Darstellung, bedingt durch die Sekundärliteratur, auch rechtswissenschaftlich.

II. MILITÄRGERICHTSBARKEIT IM WANDEL DER ZEIT

Vereinfacht lässt sich sagen, dass es in Österreich nur während der österreichisch-ungarischen Monarchie (bis 1918, siehe Beitrag Hans Hautmann) und in der Zeit des Nationalsozialismus (1938–1945) eine Militärjustiz gab. Während der Ersten Republik (1918–1933) und in der Zweiten Republik nach Abschluss des Staatsvertrags von Wien (also seit 1955) hat es keine Militärjustiz in Österreich gegeben. Sonderfälle stellen das austrofaschistische Regime (1933–1938) und die Phase nach der Befreiung bis zum Staatsvertrag (1945–1955) dar: In beiden Zeiträumen finden sich Mischformen aus ziviler Justiz und Militärjustiz.

III. ENDE DER MILITÄRGERICHTSBARKEIT IN DER ERSTEN REPUBLIK

*Die Militärgerichtsbarkeit ist – außer für
Kriegszeiten – aufgehoben. Artikel 84 B-VG*

Der Zusammenbruch der Donaumonarchie und die Ausrufung der Ersten Republik brachten das Ende der österreichischen Militärgerichtsbarkeit. Deren Auflösung war wohl Gegenstand politischer Diskussionen, aber den grundsätzlichen Überlegungen zu einem republikanischen Heer nachgeordnet. Die erste Phase, von November 1918 bis Mitte 1920, war geprägt durch die weitgehende Übernahme von Bestimmungen aus der Monarchie – im Dezember 1918 wurde etwa die Militärstrafgerichtsbarkeit aus 1912 im Wesentlichen wiederverlautbart –, obzwar im Zuge der Verwirklichung demokratischer Grundsätze die „krassesten Auswüchse“ und „absonderliche Bestimmungen“¹ durch Novellen beseitigt werden sollten. Man erachtete eine Militärjustiz grundsätzlich als vereinbar mit der Demokratie und als notwendig für ein Heer.² Bis zum Beschluss der Bundesverfassung 1920 (kurz B-VG) fand eine schrittweise Veränderung dieser Haltung statt, und die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit wurde direkt in das B-VG geschrieben statt dies einfachgesetzlich zu regeln.³ Damit endete auch die Phase, in der frühere militärrechtliche Bestimmungen bloß angepasst wurden. Das Wehrgesetz von 1920 schrieb vor, dass „die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (...) durch die allgemeinen Strafgerichte ausgeübt“ werde. Die entsprechenden Regelungen wurden aus den alten Militärstrafgesetzen ins allgemeine Strafgesetz überführt, außerdem übernahm man den Gutteil des bisherigen damit befassten Militärpersonals in die zivile Justiz.⁴

Wesentliche Rahmenbedingungen der Ersten Republik kamen von außerhalb: Der *Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye* vom 10. September 1919 legte für Österreich u. a. die Gebietsabtretungen fest und bestimmte innerstaatliche und außenpolitische Verpflichtungen: Beschränkung der Größe des neuen Heeres, erlaubte Waffensysteme, Integration von Soldatenräten, Forderung nach Abschaffung der Wehrpflicht und andere Punkte. Das Ende der Militärgerichtsbarkeit wurde nicht gefordert. Die Abschaffung ergab sich wohl aus der Mischung von dreierlei Positionen: aus dem technischen Argument, dass eine Militärjustiz für ein Heer von nur 30.000 Personen „kaum lebensfähig wäre“⁵, aus der ideologischen Begründung, die aus dem Unbehagen gegenüber der rigiden und strengen k.u.k. Militärjustiz erwachsen war, sowie aus demokratiepolitischen Überlegungen, die vorsahen, Sondergerichte einzudämmen und alle StaatsbürgerInnen vor gleiche Gerichte und unter gleiche Gesetze zu stellen. Zu letzterer Überlegung gehörte auch das Ziel, den militärischen Bereich besser kontrollierbar zu machen, die quasi-ständische „Sonderstellung der Militärpersonen“⁶ zu beseitigen, die „Isolierung des Militärs“⁷ zu beenden und zukünftig einen „Staat im Staat“⁸ zu verhindern.

Das Wehrrecht der Ersten Republik sah neben der (zivil-)gerichtlichen Verfolgung von Straftatbeständen auch eine Disziplinarstrafgewalt vor, die im Militär intern ausgeübt wurde. Dem Disziplinarrecht waren alle „Verletzungen (...) militärischer Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind“,⁹ unterstellt. Es gliederte sich in Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarvergehen: Erstere waren durch den Vorgesetzten, Letztere durch Disziplinarkommissionen zu ahnden. Für diese Kommissionen wurde durch das Heeresdisziplinargesetz ein klassisches Instanzensystem eingeführt: Die Disziplinarsenate (erster, zweiter und Oberster Instanz) setzten sich aus Militärpersonen als Beisitzern sowie Offizieren (erste Instanz) bzw. Richtern (zweite und Oberste Instanz) zusammen, über Delegation, Anklage, Anklagevertreter, Verteidigung, Berufungsrechte usw. wurden genaue Bestimmungen getroffen.

Über die Frage, wie die Militärs mit dem Wegfall ihrer spezifischen Gerichtsbarkeit umgingen, ist wenig bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich ob der gravierenden Umwälzungen innerhalb des Bundesheeres auf parteipolitischer Ebene und der größtenmäßigen

Beschränkung des Heeres die Frage der Militärgerichtsbarkeit kaum stellte. Fürsprecher der Militärjustiz kritisierten sowohl deren Abschaffung als auch die Disziplinarstrafgewalt der Ersten Republik heftig („für militärische Verhältnisse viel zu schwerfällige[s] und förmliche[s] Verfahren“, „rasche, der Tat auf den Fuß folgende Bestrafung [nicht gesichert]“¹⁰). Auch innerhalb der Rechtswissenschaften gab es Stimmen, die eine allgemeine Wehrpflicht samt Militärgerichtsbarkeit anregten.¹¹

Nach dem Beschluss die Militärgerichte aufzulösen, hatten diese noch ein knappes Jahr, bis 1. Oktober 1920, Zeit, um laufende Verfahren abzuschließen. Die Integration der Militärjustiz brachte der allgemeinen Gerichtsbarkeit insgesamt einiges an zusätzlichen Gebäuden und Personal, wenngleich viele Gerichtsgebäude der aufgelösten Militärjustiz weiterhin in militärischer Verwendung blieben, nicht zuletzt auch für die genannten Disziplinarkommissionen. Als signifikantes Beispiel für eine Überführung ist das zum Landesgericht für Strafsachen II umgewandelte ehemalige Garnisons- und Divisionsgericht am Hernalser Gürtel zu nennen, ein Vorgang, der 1938/39 Begehrlichkeiten wecken sollte.¹²

Der Einschub „außer für Kriegszeiten“ (B-VG) bzw. „im Frieden“ (WG) ist bemerkenswert. Der Komplex der Militärgerichtsbarkeit im Kriegsfall (sog. Feldgerichtsbarkeit) blieb in der Ersten Republik gesetzlich unregelt, war aber vorgesehen und wurde „aus den Bedürfnissen erhöhter Disziplin vor dem Feind“¹³ auch als unbedingt notwendig erachtet. Eingeschränkt wäre diese dadurch gewesen, dass nur die erste Instanz mobile Feldgerichte sein durften, nur auf Heeresangehörige, nicht aber auf Angehörige der (Heeres-)Verwaltung anzuwenden war und weiters für diese nur den Bereich des Strafrechts erfassen durfte.¹⁴ Bis 1938 wurde eine Feldgerichtsbarkeit nie gesetzlich erlassen, ein Kriegsfall, der die rasche Erlassung einer solchen notwendig gemacht hätte, trat nie ein. Die ab 1938 etablierte NS-Militärjustiz löste das Problem anders und griff nicht auf das B-VG zurück. Auch in der Zweiten Republik blieb die Möglichkeit der Feldgerichtsbarkeit vorgesehen, wurde bisher niemals angewandt und entsprechende Gesetze auch nicht verabschiedet.



IV. MILITÄRGERICHTSBARKEIT IM AUSTROFASCHISMUS

Hinsichtlich der Militärgerichtsbarkeit im Austrofaschismus¹⁵ entstehen durch die schrittweise Militarisierung, allgemeine Wehrpolitik und die Einrichtung eines *Militärgerichtshofs* leicht Missverständnisse. In seiner allgemeinen Wehrpolitik machte sich das austrofaschistische Regime an den allmählichen Umbau der Institution. Unter der Überschrift der „Entpolitisierung“ wurden die Soldatenräte abgeschafft, wobei es sich dabei um Bestimmungen sowohl des *Staatsvertrags von St. Germain* als auch der Verfassung handelte. De facto stellte dies mehr eine Umpolitisierung dar – den Versuch, das Heer in das austrofaschistische System der ständischen Vertretung zu integrieren.¹⁶ Weitere Schritte (und wiederum Angriffe auf die Verfassung) waren bis 1934 die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte von Militärangehörigen, die Beseitigung der Kontrolle des Heeres durch das Parlament und der Umbau der Verfügungsgewalt über das Heer.¹⁷

Durch mehrfache Änderung der Wehr- und Disziplinar-gesetze und -verordnungen trat eine gravierende Verschärfung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen ein. Der Katalog der zulässigen Ordnungsstrafen wurde 1933 von zwei auf sieben ausgeweitet, die Disziplinar-

strafen gegen Soldaten waren ab 1933 im geringsten Maß Disziplinarhaft und reichten bis zur Ausstoßung.¹⁸ 1935 wurde durch das *Militärschöffengesetz* bestimmt, dass den zivilen Gerichten, die über Vergehen von Militärpersonen zu urteilen hatten, keine Zivilpersonen mehr angehören durften: Als Schöffen waren nunmehr ausschließlich Militärpersonen zugelassen, je nach Rang des Angeklagten war die Präsenz von (Unter-)Offizieren erforderlich – von der „zivilen“ Gerichtsbarkeit blieb also nur der Schein zurück.¹⁹

Vor dem Hintergrund der im Sommer 1935 einsetzenden umfassenden Militarisierung²⁰ (und der von deutschen Militärs und Militärjuristen lang ersehnten Einführung der Militärjustiz in Deutschland) könnte das *Militärschöffengesetz* eine gewisse wehrpolitische Hinfaltungsfunktion erfüllt haben. Mit der Änderung des Bundesdienstpflichtgesetzes Ende 1937 fand der Prozess zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht eine erfolgreiche Vollendung.²¹ Begleitende Gesetze, wie beispielsweise das Frontmilizgesetz vom Sommer 1937, strebten die weitergehende Militarisierung an.²²

Diese zahlreichen kleinen Schritte zielten deutlich auf die Wiedereinführung der Militärjustiz ab, wenngleich dieser Prozess im Austrofaschismus nicht zum Abschluss kam. Die wehrpolitischen Gesetzesänderungen ließen

die Bestimmungen zur Militärjustiz selbst zwar bis zuletzt unberührt, doch waren „[d]ie gesetzgeberischen Vorarbeiten zu dieser Reform, die auch die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit umschließen sollte, [...] im Schoße der Bundesministerien für Landesverteidigung und für Justiz so ziemlich abgeschlossen.“²³

Gänzlich losgelöst von dieser Darstellung ist der Militärgerichtshof zu betrachten: Am 25.7.1934 erlag Bundeskanzler Engelbert Dollfuß seinen tödlichen Schussverletzungen die er beim nationalsozialistischen Putschversuch erlitten hatte.²⁴ Bereits am 26.7.1934 trat ein Bundesgesetz in Kraft, das einen „Militärgerichtshof als Ausnahmegericht“ einrichtete, welches „an Stelle der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichte und der Standgerichte“ ausschließlich zuständig für die mit dem Putsch in Zusammenhang stehenden Straftaten war.²⁵ Damit zielte man offenbar auf die straffe, schnelle und propagandistisch wirksame Verfolgung der nationalsozialistischen Putschisten ab. Der austrofaschistische Militärgerichtshof war ein Sondergericht,²⁶ kann aber seinem Namen zum Trotz nicht als Schritt zur Einführung einer Militärgerichtsbarkeit gesehen werden.

V. MILITÄRGERICHTSBARKEIT IN ÖSTERREICH NACH DEM „ANSCHLUSS“ AN DAS DEUTSCHE REICH

„Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben.“²⁷

Die NS-Militärjustiz war programmatischer Inhalt der NS-Ideologie die nichts dem Zufall überließ und alles auf den kommenden Krieg ausrichtete. Auch wenn sich die Militärjustiz nicht auf die Ahndung der Desertion reduzieren lässt: Das obige Zitat aus „*Mein Kampf*“ (1925) war unmissverständlich und ließ das Schlimmste befürchten. Gesetze und Richter stellten sich rasch darauf ein, der Kampf gegen den „inneren Feind“ war von Beginn an effektiv wie mörderisch.

Nach dem „Anschluss“ 1938 wurde das Bundesheer zur Gänze in die Deutsche Wehrmacht übernommen und unterstand fortan auch der Militärgerichtsbarkeit. Von nun an hatten Militärgerichte über Militärpersonen zu richten – und zwar in jedem Fall: wenn nicht nach

dem Militärrecht und seinen besonderen Verordnungen, dann nach dem zivilen Strafrecht.²⁸ Auf die Schwierigkeiten bei der Rechtsangleichung und Vereinheitlichung, die etwa durch die Koexistenz zweier Strafrechte entstanden, kann hier nicht eingegangen werden; ebenso wenig auf die Anpassungen im Bereich der Gerichtsorganisation, des Strafrechts oder der Sondergerichte.²⁹ Die Abschaffung etablierter Rechtsprinzipien (Rückwirkungsverbot, Legalitätsprinzip, Analogieverbot u.a.)³⁰ erstreckte sich auch auf das Militärstrafrecht, sofern diese nicht schon im Austrofaschismus gefallen waren.³¹

Neben der Militärstrafgerichtsordnung und dem Militärstrafgesetzbuch sind vor allem die *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* (KSSVO) und die *Kriegsstrafverfahrensordnung* (KStVO) als Rechtsquellen in den Blick zu nehmen; darüber hinaus ist auf die Standgerichtsbarkeit hinzuweisen,³² eine geringe Rolle spielte das Disziplinarstrafrecht. KStVO und KSSVO geben den Militärgerichten weitreichende Befugnisse bei abnehmenden Kriterien: Ab November 1939 ist die Verhängung der Todesstrafe möglich „wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“³³ – ein mörderischer Freibrief für die folgenden fünf Jahre.

In den 18 Monaten zwischen „Anschluss“ und dem Überfall der Wehrmacht auf Polen etablierte sich die NS-Militärjustiz in der nunmehrigen „Ostmark“. Die Herausforderung für die beiden neuen Wehrkreise und den neuen Luftgau bestand darin, Räumlichkeiten für Kommandanturen, Verwaltung und Gerichte zu finden, (Untersuchungs-)Haftanstalten zu requirieren, den Wehrmachtstreifendienst einzurichten und allgemein den Strafvollzug inklusive der Vollstreckung der Todesstrafe zu organisieren. Bei der Umsetzung der NS-Militärjustiz in Österreich orientierte man sich an KSSVO und KStVO, die schon die kommende Mobilmachung vorwegnahmen. Dass das eigentliche Militärstrafgesetzbuch klare Bestimmungen für den Frieden vorsah (etwa Instanzenzüge oder Verteidigungsrechte), wurde im Wesentlichen ignoriert.³⁴

An den rund 1300 Wehrmachtsgerichten des gesamten Reiches waren rund 3000 Richter beschäftigt. Unterworfen waren ihnen rund 17 Millionen Soldaten, dazu kamen in unbekannter Größenordnung Wehrmachtsgefolge, Kriegsgefangene und von der NS-Militärjustiz verfolgte ZivilistInnen. Es wurden im gesamten Reich rund 2,5 Millionen Verfahren geführt, knapp eine Million

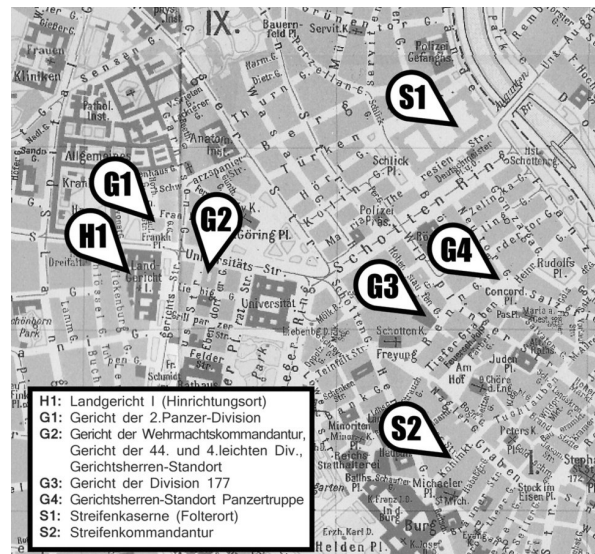
endete mit Urteilen. Gegen Wehrmachtsangehörige fällten Wehrmachtsgerichte rund 30.000 Todesurteile, davon wurden 50-60% auch vollstreckt. Die Zahl der österreichischen Opfer ist nur statistisch fassbar: Bei rund 120.000 militärgerichtlichen Urteile gegen österreichische Soldaten müssen zwischen 1.200 und 1.400 Todesurteile gegen österreichische Deserteure angenommen werden.³⁵

Die Palette der Tatbestände der NS-Militärjustiz war sehr groß. Sie umfasste Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung genauso wie „wehrkraftersetzende Äußerungen“ „Wehrkraftersetzung“ und Selbstverletzungen („Selbstverstümmelung“), bis hin zu Bagatellen wie Diebstahl und Fälschungen im Wehrpass. Nicht nur Soldaten unterlagen diesen Delikten sondern auch mitwissende ZivilistInnen, HelfInnen in der Bevölkerung, Angehörige, usw.

Allen Verfahren der NS-Militärjustiz war gemeinsam, dass rechtsstaatliche Prinzipien aufgehoben waren, das Strafmaß selbst für geringe Delikte drakonisch war und die Handhabung dem Zweck des nationalsozialistischen Angriff- und Vernichtungskriegs untergeordnet war. Darüber hinaus lässt sich zumindest über die in Wien tätigen Richter sagen, dass sie von den Ermittlungsbehörden (v. a. der Wehrmachtstreife) durch Gewalt und Folter abgepresste Geständnisse verlangten.³⁶ Die Wehrmichtsjustiz führte (ähnlich der Regelung in der Monarchie) den *Gerichtsherrn* wieder ein: Dem jeweiligen Kommandanten bzw. Befehlshaber, dem der Beschuldigte unterstand, kam im Ermittlungs- und Strafverfahren eine entscheidende Rolle zu, das Urteil wurde nur durch ihn gültig und konnte von ihm auch abgeändert werden.³⁷

Wien spielte im Netzwerk des militärgerichtlichen Ermittlungs- und Verfolgungssystems sowie des Strafvollzugs eine zentrale Rolle. Obzwar „im Hinterland“ und Standort des „Ersatzheeres“ war Wien Zentrum eines ausgedehnten Fahndungsnetzwerkes, in dem vor allem die Wehrmachtstreife agierte, ergänzt um einen Fahndungsverbund mit Gestapo, Abwehr und sonstigen Stellen von Partei und Staat. Wien beherbergte bis zu sechs Divisionsgerichte (Heer und Luftwaffe), darunter das große Feldkriegsgericht der Division 177 mit drei Standorten und knapp 20 Richtern. Regional waren zusätzlich große Gerichte für Wehrkreis und Luftgau zuständig. Sämtliche *besonderen Gerichte* der Militärjustiz hatten Außenstellen in Wien, so das Zentralge-

richt des Heeres, das Reichskriegsgericht und zwei Luftwaffen-Höchstgerichte. Zwei Hinrichtungsorte standen in Wien für militärgerichtliche Verurteilte zur Verfügung: der Schießplatz in Kagran und das Landgericht I (heutiges Landesgericht I/LG I).³⁸



Das heutige LG I (um Grund und Gegenstand dieser Publikation auch zu würdigen) spielte im Netzwerk der NS-Militärjustiz in Wien als Hinrichtungsort eine wichtige Rolle, war aber kein zentraler Bestandteil. Die Untersuchungsanstalt/UHA I wurde ab 1938 für die Inhaftierung und Arrestierung von Militärpersonen verwendet, da zu diesem Zeitpunkt nur ein kleines Wehrmichts(untersuchungs)gefängnis in Floridsdorf zur Verfügung stand.³⁹ Der Zugriff auf das LG I muss auch im Zusammenhang mit der regionalen Konzentrierung wichtiger Gerichte der frühen Wiener Militärjustiz (1938–1940) gesehen werden: Am Otto-Wagner-Platz zog das Gericht der 2. Panzer-Division ein, in der Universitätsstraße etablierten sich die Gerichte der Wehrmachtskommandantur, der 4. leichten und 44. Division, in der Roßbauerkaserne richtete sich die Wehrmachtstreife ein. Ab 1940 nutzte die Militärjustiz das LG I ausschließlich als Hinrichtungsstätte. Rund 120 Soldaten wurden hier bis 1945 durch Köpfen und Hängen getötet.

Auf die Militärgerichtsbarkeit in Österreich nach der Befreiung durch die Alliierten 1945 und die Entwicklung des Wehrrechts ab 1955 kann aus Platzgründen

nicht eingegangen werden. Direkt nach 1945 wurde gegen Angehörige von Partei, Parteiverbänden oder Wehrmacht durch ordentliche Gerichte, teils aber auch alliierte Militärgerichte, ermittelt und prozessiert. Durch den Rückgriff auf das B-VG von 1920/1929 im Jahre 1955 übernahm die Zweite Republik auch die Bestimmungen zur Militärgerichtsbarkeit: Über Angehörige des Bundesheeres hatten wieder zivile Gerichte zu urteilen, im Kriegsfall war und ist weiterhin eine Militärgerichtsbarkeit vorgesehen.

VI. ZUSAMMENSCHAU

Die Abschaffung der Militärjustiz nach 1945 in Österreich (und im Übrigen auch Deutschland) war keineswegs eine Reaktion der Gesellschaft auf Qualität (Bruch etablierter Rechtsprinzipien) und Quantität (rund 30.000 Todesurteile) einer verbrecherischen Justiz. Die Erforschung des mörderischen Umfangs dieser Terror- und Unrechtsjustiz begann erst 40 Jahre nach der Befreiung. Die fortwirkenden Urteile gegen Deserteure, Wehrkraftersetzer und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz wurden erst in den 2000er Jahren Gegenstand politischer Debatten, die Urteile schlussendlich 2009 aufgehoben.⁴⁰ Die Nichtwiedereinführung im Jahr 1955 war kein reflexiver vergangenheitspolitischer Akt, sondern ein Rückgriff auf die Bestimmungen der Verfassung von 1920. An eine Übernahme der austrofaschistischen Wehr- und Verfassungsgesetze war ob der umfassenden Einschnitte nicht zu denken.⁴¹

In diesem Zusammenhang kann die Bedeutung der Positionsänderungen zwischen 1918 und 1920 betreffend die Militärgerichtsbarkeit in der Republik nicht hoch genug eingeschätzt werden: Wäre 1920 die Abschaffung nicht im B-VG festgeschrieben worden (sondern wie ursprünglich geplant in eigenen Gesetzen), wäre sie nach 1955 wahrscheinlich wiedereingeführt worden. Weder von den Alliierten, die noch nichts über das mörderische Ausmaß der NS-Militärjustiz wissen konnten, noch vom Personal des neuen Bundesheeres, deren Führungspersonal zu einem Gutteil aus der Wehrmacht kamen,⁴² wäre hier Widerspruch zu erwarten gewesen. Während man beim B-VG standfest war, war man bei der Wehrgesetzgebung weniger strikt: Der parlamentarische Berichterstatter zum Wehrgesetz 1955 führte etwa aus, dass Bundesheer und Wehrrecht sich auf den Status von 1938 zu beziehen hätten, da man 1920 durch den *Staatsvertrag von St. Germain* zu starken Beschrän-

kungen gezwungen gewesen sei.⁴³ Der unkritische Umgang mit rechtlichen und ideologischen Vorstellungen aus Nationalsozialismus und Austrofaschismus tritt in dieser und anderen Aussagen deutlich zutage.

Aus dem Militär selbst kommen verschiedene Argumente gegen die Zuständigkeit der zivilen Justiz für militärische Vergehen. Sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Republik war zu hören, dass es den RichterInnen an zivilen Gerichten an Verständnis für militärische Belange fehlen würde. Außerdem wurde bemängelt, dass Verfahren vor zivilen Gerichten zu lange dauern würden, militärische Belange aber – ob nun im Frieden oder im Feld – die schnellstmögliche Klärung verlangen würden. Den Streitkräften, so argumentierten die Militärjuristen weiter, solle jedenfalls das volle Arsenal des Strafers zur Verfügung stehen: Ordnungs-, Disziplinar- und Strafrecht.⁴⁴ Die Bestimmungen aus dem B-VG 1920 erachten diese „Nachteile“ jedenfalls als nachrangig gegenüber den demokratischen Grundsätzen, allen voran der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus weisen die vorhandenen Bestimmungen die Tendenz des Militärischen, ein staatliches Subsystem zu bilden, einigermaßen in Schranken. Zuguterletzt ist im Grundsatz, dass einem militärischen Vorgesetzten nur disziplinäre Strafen zur Verfügung stehen, das Strafrecht hingegen zivilen StaatsanwältInnen und RichterInnen überlassen ist, ein gutes Instrument zu erkennen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der durch die „Opferthese“ in der Zweiten Republik kaum diskutierten und bis heute ungeklärten Frage von Grenzen der „Pflichterfüllung“ und von „Befehl und Gehorsam“.

Erkenntnisreich in diesem Zusammenhang ist vielleicht auch die in Deutschland seit wenigen Jahren geführte Debatte um eine Wiedereinführung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit (zumindest über den Umweg einer speziellen Staatsanwaltschaft, ausgewählter Gerichts-Senate, jedenfalls auch mit Ermittlungsbefugnissen für Feldjäger im Ausland⁴⁵). KritikerInnen führen dagegen ins Treffen, dass Deutschland durch seine Geschichte und die lange Nicht-Aufarbeitung der NS-Militärjustiz eine „besondere Sensibilität“ an den Tag legen müsse und dass sich die Argumente der Befürworter („effektive und zügige Strafverfolgung“, „Funktionsfähigkeit der Streitkräfte“, „Aufrechterhaltung der Disziplin“) nur durch eine modernere Sprache von den Apologeten der Wehrrechtsjustiz unterscheiden würden.⁴⁶ Für Österreich ist dem Autor eine ähnlich breite Diskussion nicht bekannt.⁴⁷

Der Schluss liegt nahe, dass sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Republik die Abschaffung der Militärjustiz keine aktiven Schritte waren, sondern Ergebnis der jeweiligen alliierten Beschränkungen, gepaart mit grundsätzlichen demokratischen Überlegungen der Verfassung. Weder die Militärjustiz der Monarchie noch die NS-Militärjustiz stand direkt nach dem jeweiligen staatlichen Übergang grundsätzlich in Kritik. Die Auflösung der Militärjustiz ergab sich aus dem Bestreben, das Militär in Wesen und Sonderstellung zu beschränken und Militärangehörigen zivilen Gerichten zu unterwerfen und ihnen staatsbürgerliche Rechte zuzuerkennen. Im Bewusstsein des mörderischen Ausmaßes der NS-Militärjustiz und in Anbetracht der deutschen Wiedereinführungsdebatte sollten die Argumente der Abschaffung wieder gestärkt werden. Durch den Rückgriff auf die Verfassung der Ersten Republik befindet man sich auf dem demokratiepolitischen Stand von 1920, das historische Wissen um die autoritären bzw. die verbrecherischen Dimensionen der NS-Militärjustiz fehlt so. Wenn Wesen, Funktion und Ausmaß der NS-Militärjustiz nicht im öffentlichen Bewusstsein verankert sind, ist die Abschaffung der Militärjustiz politisch unzureichend gesichert.

Besonders heikel wäre diese Zustand im Kriegsfall: Da eine eingeschränkte Militärgerichtsbarkeit im Kriegsfall vorgesehen, ein entsprechendes Gesetz aber nicht erlassen ist, müsste dieses in kürzester Zeit erlassen werden. Ein entsprechender Entwurf liegt zweifellos in irgendeiner ministeriellen Schublade bereit, eine parlamentarische Begutachtung und nachholende Beachtung historischer Umstände ist dabei aber nicht möglich. Die zwei direkten Nachbarn des Militärjustiz-Artikels (Artikel 84) in der Verfassung, die Ausnahmegerichte (Artikel 83, Abs. 3) und die Todesstrafe (Artikel 85), sind aus guten Gründen im Laufe der Zweiten Republik abgeschafft worden. Es wäre beruhigend, wenn auch der letzte Notstandsartikel, die Wiedereinführung der Militärjustiz im Kriegsfall, fallen würde.

„Im übrigen ist Militärjustiz in allen Fällen vom Übel: nicht nur, weil sie vom Militär kommt, sondern weil sie sich als Justiz gibt, was sie niemals sein kann.“⁴⁸
Dieser Einschätzung Kurt Tucholskys aus dem Jahr 1925 ist noch immer nichts hinzuzufügen.

- ¹ Handstanger, Meinrad: Art. 84 B-VG In: Korinek, Karl und Michael Holoubek (Hrsg.): Kommentar zum österreichischen Bundesverfassungsrecht. Wien, 2007. S. 2. (i.F.k.: Handstanger: Kommentar)
- ² Vgl. ebd. S. 2.
- ³ Vgl. ebd. S. 1-2.
- ⁴ WG 1920, StGBI 1920/122, § 44, Abs. 1, außerdem Handstanger: Kommentar, S. 4-5. Auch Blaschon, Reinhard: Wehrmachtstrafrecht in Österreich. Diss. Uni Wien, 2002. S. 21f. (i.F.k. Blaschon: Wehrmachtstrafrecht)
- ⁵ Froehlich, Georg: Wehrgesetz vom 18.3.1920. In: Kelsen: Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 4. Teil, 1920, S. 81f. Zit. n.: Handstanger: Kommentar, S. 4, Anm. 17. Auch Pernthaler, Peter: Der Rechtsstaat und sein Heer. Wien, 1964. S. 28. (i.F.k.: Pernthaler: Rechtsstaat)
- ⁶ Kelsen/Froehlich/Merkl: Kommentar zum B-VG 1920. Wien, 1920. S. 179. Zit. n.: Handstanger: Kommentar, S. 6, Anm. 31.
- ⁷ Pernthaler: Rechtsstaat, S. 27.
- ⁸ Vgl. Handstanger: Kommentar, S. 7.
- ⁹ Heeresdisziplinargesetz 1920, StGBI. 368/1920.
- ¹⁰ Eichler, Friedrich: Österreichs wehrrechtliche Gesetzgebung in der Nachkriegszeit. In: Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 2, 1937/38, S. 521-524, hier S. 523. (i.F.k.: Eichler: Nachkriegszeit)
- ¹¹ Vgl. Handstanger: Kommentar, S. 5. Ebenso schon Lelewer, Georg: Grundrisse des Militärstrafrechts. Wien, 1927, Vorwort.
- ¹² Vgl. Waldstätten, Alfred: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Wien, 2011. S. 213, 224. Ebenso Lichtenwagner, Mathias: Leerstellen. Zur Topographie der Wehrmachtjustiz in Wien vor und nach 1945. S. 25. (i.F.k.: Lichtenwagner: Leerstellen.)
- ¹³ Kelsen/Froehlich/Merkl, S. 179, zit. n. Handstanger: Kommentar, S. 7.
- ¹⁴ Vgl. Handstanger: Kommentar, S. 8.
- ¹⁵ Zum Begriff siehe Tálos, Emmerich: Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Wien, 2013. S. 585f. Zu den sonstigen militärischen Veränderungen und Anpassungen im austrofaschistischen Heer siehe ebd. S. 212f. (i.F.k. Tálos: Herrschaftssystem)
- ¹⁶ Vgl. ebd. S. 215-216, auch Pernthaler: Rechtsstaat, S. 48-49.
- ¹⁷ Vgl. Pernthaler: Rechtsstaat, S. 50-55. Allgemein Tálos: Herrschaftssystem S. 212f.
- ¹⁸ Vgl. Heeresdisziplinargesetz vom 16.9.1925, B.G.Bl. Nr. 362/1925, Art. II-IV sowie der Verordnung der Bundesregierung vom 1.12.1933 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Militärpersonen des Präsenzdienstes, B.G.Bl. Nr. 561/1933, Art. II-III.
- ¹⁹ Militärschöffengesetz vom 2.4.1935, B.G.Bl. Nr. 118/1935

- ²⁰ Zu den Maßnahmen siehe v.a. Mayer, Friedrich: Wehrpolitik und militärische Landesverteidigung in Österreich 1920 bis 1938. Dipl.arb. Uni Wien, 2001. S. 30-49.
- ²¹ Bundesdienstpflichtgesetz (offz. Kurztitel) vom 22.12.1937, B.G.Bl. Nr. 102/1936.
- ²² Frontmilizgesetz (offz. Kurztitel) vom 14.07.1937, B.G.Bl. Nr. 232/1937. Siehe auch Blaschon: Wehrmachtstrafrecht, S. 24, auch Tálos: Herrschaftssystem 212-228 und Mayer: Wehrpolitik, S. 30-49.
- ²³ Eichler: Nachkriegszeit, S. 524.
- ²⁴ Siehe dazu v.a. Bruckmüller, Karin: Legistische und juristische Aufarbeitung des Juliputsch. In: Reiter-Zatloukal et al.: Österreich 1933-1938. S. 140-151. (i.F.k. Bruckmüller: Juliputsch) Auch Tálos: Herrschaftssystem, S. 216, 269-279.
- ²⁵ Militärgerichtshof-Gesetz (kein echter Kurztitel) vom 26.7.1934, B.G.Bl. Nr. 152/1934, § 1.
- ²⁶ Vgl. Tálos, S. 277. Für eine ausführliche rechtsstaatliche Bewertung des Militärgerichtshofs siehe Bruckmüller: Juliputsch, S. 142f.
- ²⁷ Hitler, Adolf: Mein Kampf. München, 1925.
- ²⁸ Vgl. Blaschon: Wehrmachtstrafrecht, S. 42, 58.
- ²⁹ Vgl. dazu aber ebd. S. 31f und 63f.
- ³⁰ Vgl. ebd. S. 33f.
- ³¹ Vgl. etwa der Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot im Militärgerichtshofgesetz.
- ³² Vgl. Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Bd. VI. Boppard, 1995. S. 560. (i.F.k. Absolon: Wehrmacht) Auch Blaschon: Wehrmachtstrafrecht, S. 81f.
- ³³ Erste VO zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. 11. 1939, RGBl. 1939 I, S. 2132. Zit. n. Fritsche, Maria: Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek, Walter: Opfer der NS-Militärjustiz. Wien, 2003. S. 302-318, hier S. 317, Anm. 26. (i.F.k. Manoschek: NS-Militärjustiz)
- ³⁴ Vgl. Lichtenwagner: Leerstellen, S. 70-73.
- ³⁵ Vgl. Geldmacher, Thomas: „Auf Nimmerwiedersehen!“ In: Manoschek: NS-Militärjustiz, S. 133-194, hier S. 188. Auch Messerschmidt, Manfred und Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden, 1987. S. 48f. Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden, 1991. S. 93ff.
- ³⁶ Vgl. u.a. Riegler, Thomas: „Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer. Verbrechen der NS- Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts. In: Wenninger, Florian und Peter Pirker (Hg.): Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen. Wien, 2011. S. 167-184.
- ³⁷ Vgl. Messerschmidt, Manfred: Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte. In: Baumann, Ulrich/Koch, Magnus: „Was damals Recht war ...“ - Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, 2008. S. 27-42. Hier: S. 27-28., auch Walter, Thomas: „Schnelle Justiz - gute Justiz?“ Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors. In: Manoschek: NS-Militärjustiz, S. 27-52, hier S. 44f. Siehe auch Lichtenwagner: Leerstellen, S. 37-39.
- ³⁸ Vgl. ebd. S. 286-287.
- ³⁹ Vgl. ebd. S. 55.
- ⁴⁰ Vgl. Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Und ders.: Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich. In: Peter Pirker/ Florian Wenninger (Hg.): Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen. Wien 2011, S. 251-269.
- ⁴¹ Vgl. Pernthaler: Rechtsstaat, S. 54.
- ⁴² Siehe etwa Barthou, Peter Alexander: Der ‚Oberstenparagraf‘ im Bundesheer. Dipl. Arb. Uni Wien, 2007.
- ⁴³ Stenografisches Protokoll der 108. Sitzung des Bundesrates am 14. September 1955, S. 2496-2497.
- ⁴⁴ Vgl. Blaschon: Wehrmachtstrafrecht, S. 15. Vgl. aktuell auch Surmann, Rolf: Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ (BT-Drucksache 17/9694), S. 3. (i.F.k.: Surmann: Stellungnahme)
- ⁴⁵ Vgl. ebd. S. 2.
- ⁴⁶ Vgl. Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.: Appell, eine neue Militärgerichtsbarkeit in Deutschland zu verhindern. <http://www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/PMBVOpfer20111216.pdf>
- ⁴⁷ Ausnahmen gibt es wohl, wobei hier eine breite öffentliche Debatte ausblieb. Ein Ausnahme ist etwa der Vorschlag der FPÖ aus dem Jahr 1964 („Kindl-Plan“), der die Einführung der Militärgerichtsbarkeit vorsah „um den Soldaten vor Nachteilen im Zivilleben zu bewahren.“ Vgl. Kernic, Franz: Parteien und Bundesheer. Quellen und Stellung der politischen Parteien zu Fragen der Landesverteidigung. Wien, 1988. S. 17 (keine Paginierung).
- ⁴⁸ Ignaz Wrobel (Pseudonym von Kurt Tucholsky): Französisches Militärgericht in Paris. In: Die Weltbühne, 45/1925, S. 709. Zit. n. Surmann: Stellungnahme, S.1.